

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Straffner, Clessin und Genossen,

betreffend

die Schaffung einer Besoldungsreform für die Zivilstaatsangestellten.

Die deutschösterreichische Regierung hat für die Zivilstaatsangestellten eine Besoldungsreform in Aussicht gestellt, die aber bis heute der Verwirklichung nicht zugeführt wurde, im Gegenteil deuten verschiedene Anzeichen darauf hin, daß die Besoldungsreform in absehbarer Zeit nicht zustande kommen wird. In Erkenntnis dieser Tatsachen hat sich der Staatsangestellten eine große Unruhe bemächtigt, die unter Umständen die ganze Staatsverwaltung in Frage zu stellen geeignet ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Für die Zivilstaatsangestellten ist sofort eine Besoldungsreform zu schaffen. Für dieselbe ist der beiliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffs einer neuen Besoldungsreform für die Zivilstaatsangestellten als Grundlage zu benützen.“

In formeller Beziehung wird beantragt die Zuweisung des Antrages an den Verfassungsausschuß ohne erste Lesung.

Wien, 26. Juli 1919.

Schöhtner.
Dr. Urfin.
Waber.
Kittinger.
Dr. Angerer.
Thanner.

Dr. Straffner.
Clessin.
Schürff.
Größbauer.
Bernh. Egger.
Wedra.
Müller-Guttenbrunn.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffs

einer neuen Besoldungsreform für die Bivillstaatsangestellten (Besoldungsreformgesetz).

§ 1.

Geltungsgebiet und Besoldungssystem.

(1) Für den Dienstbereich der deutschösterreichischen Staatsregierung werden sämtliche staatlichen Behörden, staatlichen Lehranstalten, Institute, ausübende Ämter und sonstige staatliche Amtsstellen sowie die Staatsverkehrsanstalten und Staatsbetriebe jedes Ressorts nach der Art ihres Wirkungskreises in Staatsbetriebe (Betriebskategorien) gegliedert (§ 4).

(2) Die für eine Staatsbetriebskategorie systemisierten Dienstposten werden nach gleichen Dienstaufgaben in Dienstbetriebsklassen eingereiht (§ 5).

(3) Die Staatsangestellten aller Betriebskategorien werden unter Aufhebung der bestehenden Rangklassen in vier Besoldungsgruppen eingeteilt (§ 6).

(4) Für die höchsten Beamtenposten in der bisherigen I. bis III. Rangklasse sind die Besoldungssätze von der Nationalversammlung mit besonderer Schlußfassung zu genehmigen.

§ 2.

Kompetenz zur Vornahme der Betriebskategorisierung und Aufstellung der Besoldungsklassen.

Die im § 1 vorgesehene Gliederung und Einreihung der einzelnen Dienstzweige und systemisierten Dienstposten in die Staatsbetriebskategorien und in entsprechende Dienstbetriebsklassen obliegt der

staatlichen Reichspersonalkommission über Antrag der unterstehenden Landespersonalkommission, beziehungsweise der zuständigen Betriebspersonalkommission im Einvernehmen mit der Staatsangestelltenkammer.

§ 3.

Verlautbarung der Gliederung (Klassifizierung) der staatlichen Dienststellen.

Die Einreihung der einzelnen staatlichen Dienstzweige in Staatsbetriebskategorien und der systemisierten Dienstposten in Dienstbetriebsklassen erfolgt mit Vollzugsanweisung und ist jeweils im Staatsgesetzblatte kundzumachen.

§ 4.

Staatsbetriebskategorien.

(1) Für die verschiedenen Dienstzweige der einzelnen Ressorts werden VI Staatsbetriebskategorien aufgestellt.

Die Staatsbetriebskategorien I bis III umfassen den ausübenden Dienst von staatlichen Behörden, Ämtern, Anstalten, beziehungsweise Amtsstellen, und zwar:

die Staatsbetriebskategorie I mit dem Wirkungsbereich für einen politischen Bezirk, beziehungsweise einen Gerichtsbezirk,

die Staatsbetriebskategorie II mit dem Wirkungsbereich für ein Landesgebiet,

die Staatsbetriebskategorie III mit dem Wirkungsbereich für das ganze Staatsgebiet.

(2) Die Staatsbetriebskategorien IV bis VI umfassen den richterlichen Dienst, den administrativen, juristischen und technischen Verwaltungsdienst, den Schuldienst, den Dienst der Staatslehrpersonen, den Dienst der Staatsverkehrsanstalten und den Dienst aller sonstigen mit initiativem, anordnendem, überwachendem, eventuell auch ausführendem Wirkungsbereich betrauten Staatsinstitutionen, und zwar:

die Staatsbetriebskategorie IV mit dem Wirkungsbereich einer I. Instanz (untere Lehranstalten),

die Staatsbetriebskategorie V mit dem Wirkungsbereich einer II. Instanz (höhere und mittlere Lehranstalten),

die Staatsbetriebskategorie VI mit dem Wirkungsbereich einer III. Instanz (Hochschulen).

§ 5.

Dienstbetriebsklassen.

(1) Jeder systemisierte Dienstposten einer Staatsbetriebskategorie (§ 4) ist in eine Dienstbetriebsklasse nach folgendem Dienstbetriebsklassenschema einzuteilen.

(2) Die Einteilung, beziehungsweise Wertung der für einen systemisierten Dienstposten gestellten Aufgaben hat nach den im § 7 angegebenen Grundlagen zu erfolgen.

Dienst- betriebs- klasse	Staatsbetriebskategorie					
	I	II	III	IV	V	VI
	Jahresdienstbetriebsgehalt in Kronen:					
1	1200	1440	1680	1920	2160	2400
2	1800	2160	2520	2880	3240	3600
3	2400	2880	3360	3840	4320	4800
4	3000	3600	4200	4800	5400	6000
5	3600	4320	5040	5760	6480	7200
6	4200	5040	5880	6720	7560	8400
7	5300	6360	7420	8480	9540	10600
8	—	8000	10000	12000	14000	16000
9	—	—	11400	—	18900	22700
10	—	—	—	—	24000	26000

(3) Der Dienstbetriebsgehalt ist die in den Ruhegenuß einzurechnende Vergütung für die Dienstleistung des Staatsangestellten auf dem ihm bestimmten systemisierten Dienstposten.

(4) Staatsbeamte, die nicht auf einem in eine bestimmte Dienstbetriebsklasse eingereichten systemisierten Dienstposten verwendet werden, erhalten nur den Grundgehalt und die ihrer Dienstzeit entsprechende Dienstalterszulage.

(5) Staatsbeamte, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in aktiver Verwendung stehen und das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr noch nicht vollstreckt haben, sind, falls wegen Personalreduzierung deren Versetzung in den dauernden Ruhestand längstens binnen Jahresfrist in Aussicht genommen ist, zwar nicht auf den innehabenden systemisierten und in eine Dienstbetriebsklasse eingereichten Dienstposten zu ernennen, jedoch werden bei deren Versetzung in den Ruhestand die ihrem Dienstposten entsprechenden neuen Bezüge der Ruhegenußbemessung dann zugrunde zu legen sein, wenn nach den Begünstigungen der §§ 22—23 eine geringere Pensionsquote entfallen würde.

§ 6.

Besoldungsgruppen.

Die im § 1, Absatz 3, vorgesehene Einteilung der Staatsangestellten in vier Besoldungsgruppen (§ 9) umfaßt in der

I. Besoldungsgruppe

alle Staatsangestellten mit Hochschulbildung;

II. Besoldungsgruppe

alle Staatsangestellten mit Absolvierung einer Mittelschule oder höheren Lehranstalt;

III. Besoldungsgruppe

alle Staatsangestellten mit Absolvierung der vier unteren Klassen einer mittleren Lehranstalt oder einer Handelsschule oder einer gleichwertigen Fachschule und erfolgreicher Ablegung einer Fachprüfung;

IV. Besoldungsgruppe

alle Staatsangestellten mit Pflichtschulbildung und Fachausbildung.

Die Einreihung der Staatsangestellten in eine dieser Besoldungsgruppen hat nach den Vorbildungsanforderungen des Dienstzweiges, in welchem der Staatsangestellte in Verwendung steht, zu erfolgen.

Würde daher ein Beamter mit höherer Vorbildung in einem Dienstzweige mit niederen Vorbildungsansprüchen verwendet, so ist er trotzdem in die niedere Besoldungsgruppe einzureihen, dagegen sind Beamte in Verwendung in Dienstzweigen, für welche höhere Studienerfordernisse erst später infolge neuerichteter Lehranstalten zc. gefordert werden, der höheren Besoldungsgruppe gleichzustellen.

§ 7.

Wertung der Dienstleistung.

Der Wertung der mit einem systemisierten Dienstposten verbundenen Dienstaufgaben sind folgende Betriebsmomente zugrundezulegen:

- a) Ort, Art und Umfang des Dienstzweiges,
- b) Besondere für den speziellen Dienstzweig maßgebende Fakten;
- c) Gefahrenklasse im Dienstbetriebe;
- d) Art und Umfang der Arbeitsleistung unter Berücksichtigung von Tag- und Nachtdienst, Sonn- und Feiertagsdienst;
- e) Dienststellung:
 1. Ausübender Dienst,
 2. leitender Dienst einer Abteilung, Gruppe,
 3. Vorstandsdienst;
- f) besondere Berücksichtigung jener hochqualifizierten Dienste in leitender Stellung in Staatsbetrieben, die alle oder die wichtigsten Beamtengruppen umfassen.

§ 8.

Bezüge der Staatsangestellten.

Jeder in definitiver Stellung ernannte Staatsangestellte bezieht:

1. Einen Grundgehalt (§ 9);
2. die Dienstalterszulage (§ 10) und überdies

3. im Falle seiner Beförderung auf einen systemisierten in eine bestimmte Dienstbetriebsklasse eingereihten Dienstposten den Gehalt dieser Dienstbetriebsklasse (§ 5).

4. Besondere dienstliche Inanspruchnahme über die normale Arbeitszeit und die sonstige normale Arbeitsbelastung hinaus sind durch Überzeitvergütungen fallweise zu entschädigen.

§ 9.

Grundgehalt.

Der Grundgehalt für jeden definitiven Staatsangestellten aller vier Besoldungsgruppen (§ 6) beträgt pro Jahr 4000 K.

§ 10.

Dienstalterszulagen.

(1) Die Dienstalterszulage erhöht den Grundgehalt in der

I.	II.	III.	IV.
	Besoldungsgruppe um		
288	216	144	72

Kronen.

(2) Die jährliche Vorrückung in die nächsthöhere Dienstalterszulage erfolgt nach jedem in definitiver Staatsanstellung vollstreckten Dienstjahr bis zum vollendeten 30. Dienstjahr.

§ 11.

Beförderungen oder Versetzungen innerhalb der Dienstbetriebsklassen.

(1) Jeder definitiv angestellte Staatsbeamte rückt durch Beförderung auf einen freien systemisierten in eine bestimmte Dienstbetriebsklasse eingereihten Dienstposten vor.

(2) Diese Beförderung kann für alle Bezugsgruppen auf einen Dienstposten einer höheren Dienstbetriebsklasse derselben Staatsbetriebskategorie oder einer anderen Staatsbetriebskategorie dann erfolgen, wenn die Landespersonalkommission bei Dienststellen, die nur für ein bestimmtes Landesgebiet systemisiert sind, die Zustimmung gibt.

Bei Dienststellen für den Reichsdienst ist die Zustimmung der Reichspersonalkommission erforderlich.

(3) Wegen Versetzung eines Staatsangestellten aus einer höheren Dienstbetriebsklasse auf einen Dienstposten einer niederen Dienstbetriebsklasse hat eine Verminderung der Dienstbezüge, auch für die Pensionsberechnung — einen disziplinarischen Beschluß ausgenommen — nicht zu erfolgen.

(1) Die Verleihung des Titels und Charakters einer bestimmten Dienststellung ist gleichzuhalten der Ad-personam-Beförderung des ausgezeichneten Staatsbeamten in die Staatsbetriebskategorie und Dienstbetriebsklasse für die in Frage kommende Dienststellung.

§ 12.

Kompetenz der Personalkommission.

Die jährliche Dienstalterszulage, dann die Beförderungen auf höhere freie systemisierte Dienstposten, die Dienstesversetzungen u. sind von der Zustimmung der zuständigen Personalkommission abhängig.

§ 13.

Aufnahme in den Staatsdienst.

Die Aufnahme in den Staatsdienst ist an das vollstreckte 18. Lebensjahr und den Nachweis der an die Vorbildung gestellten Anforderungen und eines unbescholtenen Vorlebens gebunden.

§ 14.

Vorbereitungsdienst und definitive Bestellung.

(1) Der Vorbereitungsdienst wird bei den Befoldungsgruppen I bis II mit einem Jahr und bei den Befoldungsgruppen III bis IV mit zwei Jahren festgesetzt.

(2) Im Falle der Erfüllung der an die Ausbildung gestellten Anforderungen hat die Bestellung zum definitiven Beamten, falls kein in eine Dienstbetriebsklasse eingereichter Dienstposten frei ist, ohne Einreihung in eine Dienstbetriebsklasse zu erfolgen.

(3) Die vom Tage des Dienstantrittes geltende Probefristzeit wird für den Ruhgenuß eingerechnet.

(4) Von sämtlichen systemisierten Dienstposten müssen mindestens 90 Prozent in Dienstbetriebsklassen eingeteilt sein.

§ 15.

Bezüge während des Vorbereitungsdienstes.

Dem Anwärter für eine Staatsanstellung gebührt vom Tage seiner provisorischen Aufnahme (Dienstantritt) ein Taggeld von 10 K, welches erst drei Monate nach seiner amtswegigen Enthebung bei mehr als einjähriger Probefristzeit einzustellen ist.

§ 16.

Staatsvoranschlag.

(1) Im jährlichen Staatsvoranschlag ist unter eigenem Kapitel und Titel der gesamte Staatspersonalaufwand, nach Ländern und Reichsverwaltungsdienst gegliedert, nachzuweisen.

(2) Diese Aufstellung des Personalaufwandes für sämtliche Staatsangestellten mit genauer Angabe der systemisierten Stellen und des Aufwandes für jede einzelne Staatsbetriebskategorie und jede Dienstbetriebsklasse hat durch die der Staatskanzlei direkt unterstellte Reichspersonalkommission im Einvernehmen mit der Staatsangestelltenkammer zu erfolgen.

(3) Die Budgetpost hat in der Bedeckung genau nachzuweisen, in welcher Weise der Aufwand für den Länder- und Reichsdienst gedeckt wird.

In der Bedeckungspost ist auch auf Schaffung eines entsprechenden, unter der Kontrolle der Staatsangestelltenkammer stehenden Pensionsfonds zum sukzessiven Abbau des Aufwandes für Staatspensionen vorzusorgen.

§ 17.

Amtstitel.

(1) Die Amtstitel für die einzelnen Dienststellen sind nach den gleichen Aufgaben und nach den vier Besoldungsgruppen (§ 6) möglichst einheitlich von der Reichspersonalkommission im Einvernehmen mit der Staatsangestelltenkammer festzusetzen.

(2) Die von der Staatsregierung als Auszeichnung verliehenen Titel werden dadurch nicht berührt.

§ 18.

Neue Dienstordnung (Dienstpragmatik).

(1) Die Reichspersonalkommission wird im Einvernehmen mit der Staatsangestelltenkammer eine neue, für alle Staatsangestellten geltende Dienstordnung der Nationalversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

(2) Bis dahin haben die für die Staatsangestellten derzeit geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik, insoweit selbe nicht durch dieses Gesetz eine Abänderung erfahren haben, sinngemäß für dieses Besoldungsgesetz Anwendung zu finden.

§ 19.

Übergangsbestimmungen betreffs der Außerdienststellung von Staatsangestellten.

Bis zur Abänderung der gegenwärtig geltenden Pensionsvorschriften haben für die aktiven,

beziehungsweise noch nicht in den dauernden Ruhestand versetzten Staatsangestellten, beziehungsweise für deren Witwen und Waisen die folgenden Übergangsbestimmungen zu gelten.

(1) Bis 31. Dezember 1919 sind über vorher rechtzeitig einzubringende Ansuchen alle Staatsangestellten, und zwar zunächst die Staatsangestellten

- a) mit 35 oder mehr Dienstjahren und 60 Lebensjahren, dann die
- b) mit 35 oder mehr Dienstjahren und 57 Lebensjahren, und in dritter Linie
- c) mit 57 oder mehr Lebensjahren ohne Rücksicht auf die Dienstjahre mit den in Punkt 4 gedachten Ausnahmen in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Staatsangestellten, bei denen die Voraussetzung der Punkte 1 a bis c nicht zutreffen, die jedoch die Versetzung in den dauernden Ruhestand anstreben, können ihre bezüglichen Ansuchen bis 30. September 1919 bei der zuständigen Dienststelle überreichen.

(3) Voraussetzung für die Genehmigung des Ansuchens ist, daß die in Frage kommenden Staatsangestellten im Dienste überzählig sind, oder falls ein Ersatz notwendig ist, derselbe ohne Dienstesbehinderung und ohne Wenaufnahme möglich erscheint.

(4) Bei Beamten in leitender Stellung darf die Versetzung in den dauernden Ruhestand erst erfolgen, bis die Einführung des Nachfolgers durchgeführt ist.

Dies muß längstens innerhalb eines Jahres nach dem Ansuchen der Fall sein.

§ 20.

Amtswegige Pensionierung.

Über Antrag der Reichspersonalkommission und nach Einvernehmen mit der Staatsangestelltenkammer sind jene überzähligen Staatsangestellten, bei denen die Voraussetzungen des § 19, Punkt 1 bis 3, zutreffen und die nicht um Versetzung in den dauernden Ruhestand eingekommen sind, amtswegig, jedoch mit unbeschränkter Zuwendung der im § 22 normierten Pensionsbegünstigungen bis Ende Dezember 1919 in den Ruhestand zu versetzen.

§ 21.

Feststellung des Bedarfes an Staatsangestellten.

(1) Die Reichspersonalkommission hat im Einvernehmen mit der Staatsangestelltenkammer den

unbedingten Bedarf an Staatsangestellten für die einzelnen Verwaltungsgebiete und für den Reichsverwaltungsdienst festzustellen.

(2) Der Bedarf für jene Staatsbetriebe, die noch eine längere Reihe von Jahren für Rechnung der Nationalstaaten Aufgaben zu lösen haben werden, ist besonders zu veranschlagen, sowie

(3) die Zahl der Dienststellen genau auszuweisen, die durch eine zweckmäßige, raschestens einzuleitende Verwaltungsreform eingezogen werden können.

(4) Sollte sich nach Maßgabe dieser Feststellung noch eine Außerdienststellung von Staatsangestellten notwendig erweisen, so wird die Reichspersonalkommission im Einvernehmen mit der Angestelltenkammer innerhalb einer halbjährigen Frist zunächst jene Staatsangestellten zur Überreichung ihrer Ruhegenußansprüche veranlassen, die sich in der Dienstzeit und in den Lebensjahren den Voraussetzungen im Punkte 1 des § 19 unmittelbar anschließen.

§ 22.

Begünstigte Ruhegenußbemessung.

(1) Die Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- a) Aus dem Gehaltsbezug der nächsthöheren Gehaltsstufe als derjenigen, in welcher der Angestellte sich befindet (also auch der nächsten Rangklasse); nur Beamten, die den Titel und Charakter einer höheren Rangklasse besitzen, ist der Grundgehalt dieser Rangklasse zur Ruhegenußbemessung in Anrechnung zu bringen;
- b) der vollen Aktivitätszulage;
- c) demjenigen Teil des Unterschiedes zwischen den Gehaltsbezügen der letzten innegehabten Gehaltsstufe und der nächsthöheren Gehaltsstufe, welcher dem Verhältnis der in dieser Gehaltsstufe bereits zurückgelegten Dienstzeit zur Gesamtvorrückungszeit entspricht;
- d) dem 1½fachen Jahresbetrag der Teuerungszulage der I. Klasse für Ledige, beziehungsweise der II. Klasse für Verheiratete in vollem Ausmaß, wie sie am 1. Juni 1919 dem Staatsangestellten zugekommen ist, also inklusive des sogenannten monatlichen Zuschusses (100 K + 20 K) und aller derzeit geltenden, wie immer Namen habenden Zuwendungen (Anschaffungsbeiträge, Kriegszulagen zc.).

(2) Von der Summe der sub a bis d in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Beträge sind für die ersten 10 Jahre 40 Prozent und für jedes vollstreckte und für das angefangene letzte Dienstjahr bis zum 35. Dienstjahr je 2·4 Prozent als Pension zu berechnen.

(3) Jenen Staatsbeamten, die bis 31. Dezember 1919 bereits mehr als 35 effektive Dienstjahre zurückgelegt haben, ist für jedes über 35 Jahre voll zurückgelegte Dienstjahr und für die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges, das sind $2\frac{1}{2}$ Dienstjahre, vom Grundgehalt ihrer im Zeitpunkt der Versetzung innehabenden Rangklasse ein Pensionszuschlag von 2 Prozent gutzurechnen.

(4) In keinem Falle darf der im Verhältnis der Dienstzeit entfallende Ruhegenuß des Staatsangestellten weniger betragen als seine Gehaltsbezüge, und zwar inklusive aller wie immer Namen habenden Zuwendungen (Steuerzuschlag, Kriegszuschlag, Anschaffungsbeiträge, Zuwendungen, Bekleidungszuschlag etc.) bisher betragen haben.

§ 23.

Pensionsbemessung für Staatsangestellte, die nach dem 31. Dezember 1919 unter Wirksamkeit des neuen Besoldungsgesetzes in den Ruhestand treten.

Staatsangestellte, die nach dem 31. Dezember 1919 über Ansuchen oder amtswegig — Disziplinarfälle ausgenommen — in den Ruhestand versetzt werden, sind nach den Bestimmungen des § 22 zu behandeln, falls nicht bei Anwendung der normalen Pensionsvorschriften unter Zugrundelegung der neuen Besoldungsbestimmungen eine höhere Pension entfallen würde.

§ 24.

Witwenpension und Gnadengaben.

(1) Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, die im Sinne der §§ 16 bis 23 in den Ruhestand versetzt wurden, erhalten bis zur Schaffung neuer Pensionsnormen folgende Pensionen:

Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen

der XI.	Rangklasse jährlich	. 2.400 K
" X.	" "	. 3.000 "
" IX.	" "	. 3.600 "
" VIII.	" "	. 4.200 "
" VII.	" "	. 4.800 "
" VI.	" "	. 6.000 "
" V.	" "	. 7.200 "
" IV.	" "	. 8.400 "
" III.	" "	. 9.600 "

(2) Für jedes eheliche oder uneheliche Kind eines Staatsangestellten gebührt der Witwe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ein Erziehungsbeitrag von einem Fünftel der Witwenpension im Mindest-

ausmaß von 600 K und im Höchstausmaß von 1200 K.

(3) Elternlosen oder solchen gleichgestellten Waisen gebührt, sofern sie unversorgt sind, bis zum 24. Lebensjahr oder falls die Erwerbsunfähigkeit gerichtlich erwiesen scheint, eine Mindestpension im doppelten Ausmaß der nach Punkt 2 entfallenden Erziehungsbeiträge.

§ 25.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Die vorbereitenden Maßnahmen für die Durchführung dieses Gesetzes sind von der Reichspersonalkommission im Einvernehmen mit der Staatsangelegenheitenkammer zu treffen.

§ 26.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Wien, 30. Juni 1919.